



Reglement zu den Vorsorgekapitalien, Rück- stellungen und Reserven

Vom Stiftungsrat am 8. Dezember 2016 genehmigt

In Kraft ab dem 1. Januar 2017

Fassung vom 1. Dezember 2019

Inhalt

Art. 1	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 2	Grundsätze	4
Art. 3	Vorsorgekapitalien	4
Art. 4	Technische Rückstellungen	5
Art. 5	Rückstellung für Tarifumstellung	5
Art. 6	Rückstellung für Versicherungsrisiken	5
Art. 7	Rückstellung für überhöhten Umwandlungssatz	6
Art. 8	Weitere technische Rückstellungen	6
Art. 9	Nicht-technische Rückstellungen	6
Art. 10	Wertschwankungsreserve	6
Art. 11	Freie Mittel	7
Art. 12	Inkrafttreten, Änderungen	7

Rückstellungsreglement

Art. 1 // Allgemeine Bestimmungen

1. Grundlagen

Gestützt auf Art. 48 und Art. 48e der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) erlässt der Stiftungsrat der PTV das vorliegende Reglement.

2. Zweck

Das Reglement regelt die Bildung der Vorsorgekapitalien, der Rückstellungen und Wertschwankungsreserve sowie die Verwendung der freien Mittel der PTV.

Art. 2 // Grundsätze

1. Passiv-Positionen

Die folgenden Passiv-Positionen werden gebildet und ausgewiesen:

- Vorsorgekapital der aktiven Versicherten
- Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden
- technische Rückstellungen
- nicht-technische Rückstellungen
- Wertschwankungsreserve
- freie Mittel bzw. Fehlbetrag

2. Reihenfolge der Äufnung

Zuerst werden die Vorsorgekapitalien, die technischen Rückstellungen und die nicht-technischen Rückstellungen gemäss nachfolgenden Bestimmungen geäufnet. Danach ist die Wertschwankungsreserve bis zu ihrer festgelegten Zielgrösse zu bilden. Erst dann können freie Mittel ausgewiesen werden.

3. Stetigkeit

Die Bildung und die Auflösung von Rückstellungen folgt dem Grundsatz der Stetigkeit.

Art. 3 // Vorsorgekapitalien

1. Vorsorgekapitalien

Die Vorsorgekapitalien der aktiv Versicherten und der Rentenbeziehenden werden jährlich bestimmt. Die Berechnungen erfolgen auf der Grundlage der reglementarischen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Grundlagen der PTV.

2. Versicherungstechnische Grundlagen

Die massgebenden Versicherungstafeln sowie die Höhe des technischen Zinssatzes werden auf der Basis der Empfehlung der Expertin vom Stiftungsrat der PTV festgelegt und im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen.

3. Vorsorgekapital aktiv Versicherte

Das Vorsorgekapital der aktiv Versicherten entspricht der Summe der Austrittsleistungen.

4. Vorsorgekapital Rentenbeziehende

Das Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden entspricht dem zur Deckung der Leistungen notwendigen Deckungskapital. Das Vorsorgekapital für die anwartschaftlichen Ehegatten- und Lebenspartnerrenten wird kollektiv bestimmt. Den Kinderrenten wird ein Schlussalter von 25 Jahren zu Grunde gelegt.

Verbleiben die Rentenverpflichtungen im Rahmen einer Teilliquidation oder beim Austritt sämtlicher aktiven Versicherten bei der PTV, dann sind diese Verpflichtungen auf der Basis des im Zeitpunkt der Auflösung geltenden risikolosen Zinssatzes neu zu berechnen. Die für die Neubewertung notwendigen zusätzlichen Rückstellungen werden primär zulasten der Reserven und Rückstellungen des austretenden Bestandes gebildet. ^[1]

[1] Zweiter Absatz gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 7. November 2019 eingefügt auf den 1. Dezember 2019

Art. 4 // Technische Rückstellungen

1. Berechnung

Die technischen Rückstellungen werden nach fachlich anerkannten Grundsätzen ermittelt.

2. Art der technischen Rückstellungen

Technische Rückstellungen der PTV sind:

- Rückstellung für Tarifumstellung
- Rückstellung für Versicherungsrisiken
- Rückstellung für überhöhten Umwandlungssatz
- weitere technische Rückstellungen

3. Ausweis

Die Rückstellungen werden sowohl in der Jahresrechnung als auch im versicherungstechnischen Guthaben ausgewiesen.

Art. 5 // Rückstellung für Tarifumstellung

1. Zweck

Die Rückstellung für Tarifumstellung wird gebildet, um den finanziellen Auswirkungen der seit der Veröffentlichung der technischen Grundlagen angenommenen Zunahme der Lebenserwartung des Versichertenbestands Rechnung zu tragen. Dadurch soll die Einführung neuer versicherungstechnischer Grundlagen möglichst erfolgsneutral vorgenommen werden können.

2. Höhe

Sofern der Stiftungsrat der PTV auf der Basis der Empfehlung der Expertin für berufliche Vorsorge nicht einen anderen Wert beschliesst, wird die Rückstellung pro Jahr seit der Publikation der massgebenden versicherungstechnischen Grundlagen um 0,5% des Vorsorgekapitals der Rentenbeziehenden mit lebenslang zahlbaren Renten erhöht.

Art. 6 // Rückstellung für Versicherungsrisiken

1. Zweck

Die Rückstellung für Versicherungsrisiken dient folgenden Zwecken:

- Der Finanzierung der Schadenssummen von latenten beziehungsweise rückwirkenden Invaliditätsfällen;
- dem Ausgleich von Schwankungen von Invaliditäts- und Todesfällen der aktiven Versicherten und
- weiterer Versicherungsrisiken.

2. Höhe

Die Grundlagen zur Berechnung dieser Rückstellungen werden auf Empfehlung der Expertin vom Stiftungsrat der PTV bestimmt. Sofern die versicherungstechnische Notwendigkeit einer solchen Rückstellung nicht gegeben ist, kann der Stiftungsrat auf eine solche Rückstellung verzichten.

Art. 7 // Rückstellung für überhöhten Umwandlungssatz**1. Zweck**

Die Rückstellung für überhöhten Umwandlungssatz wird zwecks Vorfinanzierung der Pensionierungsverluste infolge eines im Vergleich zum versicherungstechnischen Umwandlungssatz überhöhten reglementarischen Satzes gebildet.

2. Höhe

Die Grundlagen zur Berechnung dieser Rückstellungen werden auf Empfehlung der Expertin für berufliche Vorsorge vom Stiftungsrat der PTV bestimmt. Sofern die Kosten der Pensionierungsverluste durch die erhobenen Risikobeiträge gedeckt sind, ist keine solche Rückstellung notwendig.

Art. 8 // Weitere technische Rückstellungen**1. Zweck**

Beinhaltet der Vorsorgeplan Leistungen, die durch die reglementarische Finanzierung

nicht ausreichend gedeckt sind, wird dafür eine entsprechende Rückstellung vorgesehen. Ebenfalls können Rückstellungen für absehbare Kosten wie z.B. infolge einer Senkung des technischen Zinssatzes gebildet werden.

2. Höhe

Die Grundlagen zur Berechnung dieser Rückstellungen werden auf Empfehlung der Expertin vom Stiftungsrat der PTV bestimmt. Sie wird sowohl in der Jahresrechnung als auch im versicherungstechnischen Gutachten ausgewiesen.

Art. 9 // Nicht-technische Rückstellungen**1. Begriff**

Als nicht-technisch gelten Rückstellungen, die nicht direkt der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen dienen, beispielsweise eine Rückstellung für Prozessrisiken.

Art. 10 // Wertschwankungsreserve**1. Zweck**

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.

2. Zielgrösse

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird nach der sogenannten

finanzökonomischen Methode ermittelt. Dabei wird ein zweistufiges Verfahren angewendet. Durch Kombination historischer Risikoeigenschaften (Volatilität, Korrelation) mit erwarteten Renditen (risikoloser Zinssatz + Risikoprämien) der Anlagekategorien wird, basierend auf der stiftungsspezifischen Anlagestrategie, die notwendige Wertschwankungsreserve ermittelt, die mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien ermöglicht. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt.

3. Grundlagen

Bei der Ermittlung der Grundlagen zur Berechnung der Wertschwankungsreserven sind der Grundsatz der Stetigkeit sowie die aktuelle Situation an den Kapitalmärkten zu berücksichtigen.

4. Überprüfung

Die Zweckmässigkeit der Zielgrösse wird periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, vom Stiftungsrat überprüft und, wenn nötig, angepasst und protokollarisch festgehalten. Die festgelegte Zielgrösse wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen. Es wird ein Sicherheitsniveau von 97,5% über ein Jahr angestrebt. Änderungen der Grundlagen sind unter Beachtung der Vorgaben von Swiss GAAP FER 26 im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern.

Art. 11 // Freie Mittel**1. Begriff**

Freie Mittel entstehen erst nach vollständiger Dotierung der technischen Rückstellungen und nach vollständiger Bildung der Wertschwankungsreserve im erforderlichen Umfang (Erreichen der Zielgrösse).

2. Verwendung

Der Stiftungsrat der PTV entscheidet auf der Basis von Art. 43 Versicherungsreglement jährlich über die Verteilung allfälliger Überschüsse.

Art. 12 // Inkrafttreten, Änderungen**1. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt die bisherige Regelung im Anlagereglement (Anhang 3) vom 21. November 2014.

2. Änderungen

Das Reglement kann durch Beschluss des Stiftungsrats der PTV jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

Der Stiftungsrat der PTV
Bern, 8. Dezember 2016



ptv

Pensionskasse der
Technischen Verbände
SIA STV BSA FSAI USIC

Postfach 1023
3000 Bern 14
T 031 380 79 60
F 031 380 79 43
info@ptv.ch
www.ptv.ch